

Staatliche und private Unfallversicherung

Autor(en): **Held, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **31 (1939)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352935>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Staatliche und private Unfallversicherung.

Von E. Held.

Zwischen der staatlichen und der privaten Unfallversicherung bestehen bezüglich der Tragweite der Versicherung beträchtliche Unterschiede. Es gilt dies für die Frage, welche Personen von der Versicherung ausgeschlossen sind, für die Frage, welche Verletzungen als Unfälle gelten und für die Frage, welche Gefahren von der Versicherung hier und dort gedeckt werden. Wir haben im Nachstehenden versucht, die bestehenden Unterschiede durch eine Aufzählung der Risiken und eine Gegenüberstellung der Entschädigungspflicht der staatlichen zur privaten Unfallversicherung aufzudecken. Für die staatliche Unfallversicherung bedienten wir uns dabei der Praxis der SUVAL und der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes und für die private Unfallversicherung einer neuern Police einer grössern Versicherungszeitschrift.

Die Gegenüberstellung ergibt folgendes:

A.

Ausgeschlossene Personen.

Risiken	SUVAL	Private Unfall-Versicherung (Versicherung eines großen schweiz. Verlages)
Alter	Voraussetzung für das Versichertsein ist lediglich die Tätigkeit in einem versicherungspflichtigen Betrieb als Arbeiter. Das Alter spielt keine Rolle.	Wer sich vor dem zurückgelegten 60. Altersjahr versichert, ist lebenslänglich, wer sich nach dem zurückgelegten 60. Altersjahr versichert, ist nur bis zum zurückgelegten 70. Altersjahr versichert.
Mit schweren Gebrechen behaftete Personen wie: Taube, Blinde, hochgradig Kurzsichtige, stark Schwerhörige, Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte, Geisteskranke, schon einmal vom Schlagfluss Betroffene, Trunksüchtige.	Sind ausnahmslos versichert, sobald solche Personen in einem versicherten Betrieb als Arbeiter tätig sind. Eine Kürzung der Versicherungsleistungen darf nur stattfinden, wenn durch den Vorzustand die Unfallfolgen verschlimmert werden, nicht aber schon dann, wenn der Vorzustand lediglich die Entstehung des Unfalls begünstigt hat.	Sind in vollem Umfang von der Versicherung ausgeschlossen, auch wenn in der Versicherungsbestätigung aufgeführt und Prämien bezahlt werden. Tritt ein solcher Zustand erst nach Abschluss der Versicherung ein, so fällt die Versicherung für die betreffende Person von diesem Zeitpunkt an hinweg.

B.

Ausgeschlossene Verletzungen.

Risiken	S U V A L	Private Unfall-Versicherung (Versicherung eines großen schweiz. Verlages)
Berufskrankheiten.	Versichert, wenn durch Stoffe verursacht, die in der Giftliste verzeichnet sind. Gedeckt sind neuerdings auch die Staublungenerkrankungen und freiwillig eine Reihe von Arbeitsschädigungen.	In vollem Umfang ausgeschlossen.
Beschädigung durch Aufnahme von Speise und Trank, Medizin u. schädlichen Stoffen.	Versichert, sofern die Beschädigung den Charakter eines Unfalls an sich trägt.	In vollem Umfang ausgeschlossen.
Blutungen aus inneren Organen ohne erkennbare äussere Verletzung.	Entschädigungspflichtig, sofern durch ein Ereignis herbeigeführt, das den Charakter eines Unfalls an sich trägt.	In vollem Umfang ausgeschlossen.
Verletzungen infolge epileptischer, Schlag- u. Ohnmachtsanfälle, Delirium, Schlafwandel usw.	Versichert.	In vollem Umfang ausgeschlossen.
Erkältung, Erfrieren, Sonnenstich.	Versichert, sofern die Umstände, die zu diesen Verletzungen führten, d. Charakter eines Unfalls an sich tragen.	In vollem Umfang ausgeschlossen.
Hexenschuss, Ischias, Hernien.	Dito.	In vollem Umfang ausgeschlossen.
Selbsttötung.	Versichert, wenn im Zustande der Aufhebung der Willensfreiheit begangen.	Ausgeschlossen.
Folgen von Eingriffen jeder Art, die der Versicherte an sich selbst vornimmt, wie Schneiden von Nägeln, Hühneraugen, Kratzwunden.	Versichert, wenn die Verletzung unfreiwillig erfolgt.	Ausgeschlossen.
Trunkenheit.	Versichert; es wird in der Regel ein Abzug wegen grober Fahrlässigkeit vorgenommen.	Ausgeschlossen.
Trunkenheit.	Wenn Unfallfolgen, voll versichert; wenn durch Unfall verschlimmert, Abzug nach Artikel 91 KUVG.	Ausgeschlossen.

C.

Ausgeschlossene Gefahren.

Risiken	S U V A L	Private Unfall-Versicherung (Versicherung eines großen schweiz. Verlages)
Unfall b. Hochgebirgs- und Gletschertouren.	Versichert, sofern die Tour nicht nach den Umstän- den des Falls als Wag- nis erscheint.	Ausgeschlossen.
Bergwanderungen.	Dito.	Nur versichert, wenn gewohnte Wege be- nützt werden oder wenn das abseits von solchen begangene Ge- lände auch für Un- geübte leicht begeh- bar ist.
Wetturnen, Wettspielen, Wettkämpfe, Ringen, Schwingen.	Versichert.	Versichert.
Ski, Schlittschuh, Bobs- leigh, Skeleton, Schlit- teln, Fussball, Faust- ball, Tennis, Hockey, Segeln, Faltboot.	Versichert.	Versichert.
Benützung von Autos als Lenker oder Pas- sagier.	Wenn bei Verrichtung der Betriebsarbeit: voll ver- sichert, ausser Betrieb nur, soweit Fahrzeuge benützt werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen.	Ohne Einschränkung versichert.
Motorradfahren als Len- ker oder Mitfahrer.	Dito.	Ausgeschlossen.
Benützung von Flug- zeugen.	Als Nichtbetriebsunfälle versichert, soweit Flug- zeuge benützt werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen.	Ausgeschlossen.
Segelfliegen.	Ausgeschlossen.	Ausgeschlossen.
Ertrinkungstod.	Versichert, sofern nicht auf Krankheit (Herz- schlag) zurückzuführen.	Ausgeschlossen, es sei denn, d. Ertrinkungs- tod sei die Folge ei- ner Unfallverletzung.
Militärdienst, schweize- rischer.	Der Eidg. Militärversiche- rung überwiesen.	Einbezogen.
Militärdienst, ausländi- scher.	Ausgeschlossen.	Ausgeschlossen.
Krieg.	Würde Gegenstand einer Notkriegsverordnung bil- den und ausgeschlossen.	Ausgeschlossen.
Teilnahme an bürger- lichen Unruhen.	Ausgeschlossen.	Ausgeschlossen.

Risiken	SUVAL	Private Unfall-Versicherung (Versicherung eines großen schweiz. Verlages)
Teilnahme an Verbrechen oder Vergehen.	Ausgeschlossen.	Ausgeschlossen.
Teilnahme an Schlägereien, Raufereien.	Ausgeschlossen.	Ausgeschlossen.
Handlungen, die als Wagnisse anzuspreehen sind.	Ausgeschlossen.	Ausgeschlossen.
<i>Höhere Gewalt wie:</i>		
Blitzschlag.	Versichert.	Versichert.
Erdbeben.	Versichert.	Ausgeschlossen.
Bergsturz.	Versichert.	Ausgeschlossen.

Lohnzahlung während des Militärdienstes.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung auf Verlängerung der Rekrutenschulen und der Wiederholungskurse, sowie auf Ausdehnung der Wehrpflicht, haben die Frage in den Vordergrund gerückt, wie es mit der wirtschaftlichen Sicherung der Wehrmänner, insbesondere der Lohnzahlung während des Militärdienstes steht. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat am 7. Januar 1939 eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet, die auch den Mitgliedern der eidgenössischen Räte zur Kenntnis gebracht wurde. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Die Förderung eines wirksamen Schutzes zugunsten des Wehrmannes vor den wirtschaftlichen Folgen des Militärdienstes ist eines der vornehmsten Postulate der im Schweizerischen Gewerkschaftsbund organisierten Arbeiterschaft. Durch die geplante Verlängerung der Wiederholungskurse, die Einführung der besondern Kurse für die Grenzschutztruppen, die Landwehr und den Landsturm sowie durch die geplante Ausdehnung der Wehrpflicht im allgemeinen gewinnt das Problem der Lohnzahlung während des Militärdienstes an aktueller Bedeutung. Trotz verschiedener Anstrengungen ist es leider bis heute noch nicht gelungen, in dieser Frage eine allgemein befriedigende Lösung herbeizuführen. Wohl genießt ein Teil der unselbständig erwerbenden Bevölkerung, wie die ständigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Bundesverwaltung und der eidgenössischen Betriebe, diejenigen einzelner Kantone und grösserer Gemeinden sowie die Lohnempfänger der Versicherungsgesellschaften, Banken und Unternehmungen mit halböffentlich-rechtlichem Charakter, wie Salzsalinen, Kraftwerke usw., durch Besoldungsdekrete oder Lohnregulative einen rechtlich umschriebenen Anspruch auf Lohnzahlung während der Dauer des obligatorischen Militärdienstes.